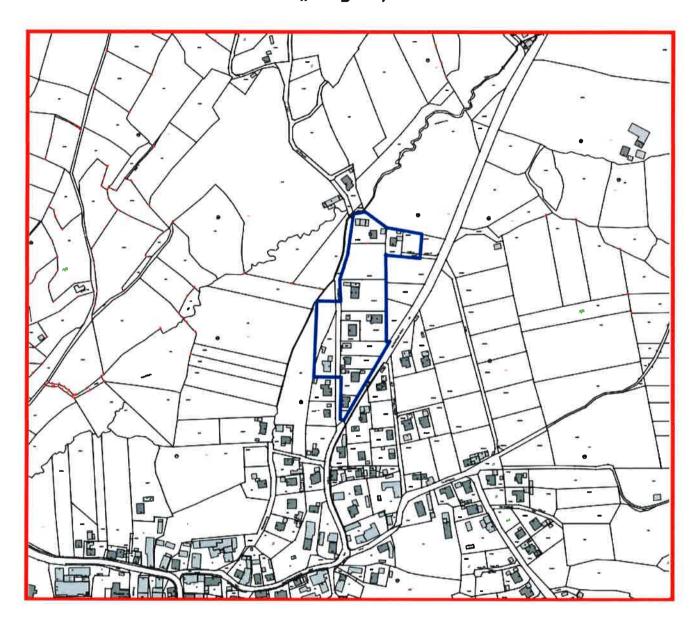


Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Bereich "Geigant, Am Zwirenz!"



Inhaltsverzeichnis	Seiten	
Deckblatt mit Übersichtslageplan Satzung	1 2 - 3	nicht maßstabsgetreu Stadt Waldmünchen
Begründung	4 - 6	Bauamt
Verfahrensvermerke	7	Stand: 10.02.2021 N
Lageplan zum Geltungsbereich	Anlage	Überarbeitet 10.05.2021

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenzl"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) erlässt der Stadtrat Waldmünchen aufgrund des Beschlusses vom 06. Juli 2021 die folgende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung:

<u>Satzung</u>

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenzl" werden festgelegt und der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken abgerundet gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:2500) vom 10.02.2021, geändert 10.05.2021 ersichtlichen Darstellungen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurnummern 409/15, 409/16, 409/17, 409/18, 409/19, 409/28, 409/29, 409/31, 409/49, 409/53 vollständig sowie Teilflächen aus den Flurnummern 406, 408/3, 409/20, 409 und 409/55, alle Gemarkung Geigant mit einer Gesamtfläche von ca. 18.500 m^2 .

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Die bei Bauvorhaben notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1a BauGB sind jeweils im Baugenehmigungsverfahren einzeln festzusetzen und von den jeweiligen Bauherren selbst auf den Baugrundstücken im erforderlichen Umfang zu erbringen.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Satzungsgebiet grenzt an die Kreisstraße CHA 39 (Machtesberger Straße). Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist daher ein Abstand von 15 m zur Kreisstraße CHA 39 als Anbauverbot gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenzl" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1 3. JULY 2021 /

(Siegel)

Waldmünchen, den

Stadt Waldmünchen

Ackermann Erster Bürgermeister

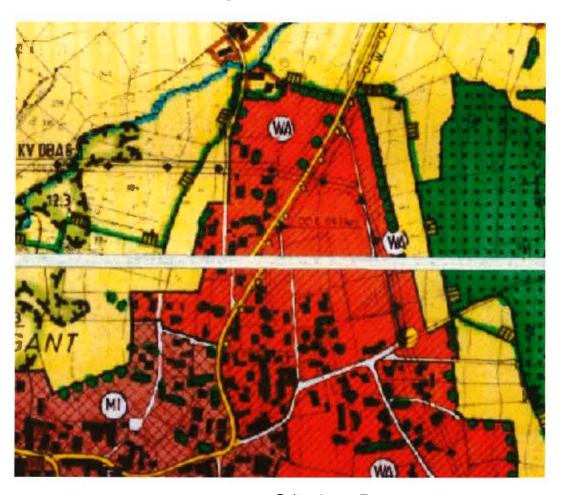
Begründung zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenz!"

1. Zweck der Satzung:

Der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen in der Ortschaft Geigant ist gegeben, da sich durch die dauernde Bebauung der Ortsteil zu einem Innenbereich entwickelt hat. Dies zeigen die in letzter Zeit bei der Stadt Waldmünchen eingegangenen Bauvoranfragen. Durch die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung soll im Rahmen einer geordneten Bebauung den Wünschen der bauwilligen Grundstückseigentümer Rechnung getragen und die Ortschaft Geigant in diesem Teilbereich wohnbaulich weiterentwickelt werden.

Durch die Satzung sollen die Grenzen der bebauten und der noch bebaubaren Bereiche in dem Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenzl" festgelegt werden.

Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Grundstücke und Grundstücksteilflächen liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Sie sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als Allgemeines Wohngebiet und im Bereich der Flurnummern 408/3 und 406 Gemarkung Geigant als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Seite 4 von 7

2. Erschließung:

Die Erschließung der in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücke ist gesichert. Die Grundstücke grenzen an öffentliche Verkehrsflächen an oder verfügen über eine eigene private Zufahrt, welche rechtlich gesichert ist.

Die Grundstücke im Satzungsbereich sind an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Waldmünchen angeschlossen bzw. sind anschließbar.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal, soweit die Grundstücke durch diesen erschlossen sind. Ansonsten durch private Abwasserbeseitigungsanlagen (biologische Kleinkläranlagen mit privater Ableitung oder Versickerung).

Niederschlagswasser:

Soweit die Grundstücke durch den öffentlichen Mischwasserkanal erschlossen sind, kann das Niederschlagswasser in diesen eingeleitet werden. Ansonsten ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken selbst privat zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Einrichtungen (z. B. Regenwasserzisternen) mit einem Rückhaltevolumen von mind. 5,0 m³ zu errichten, die hierfür technisch entsprechend auszustatten sind. Bei Überschreitung des Mindestrückhaltevolumens ist die größere Wassermenge vor Ort einer geeigneten Sickereinrichtung oder einem Vorfluter zuzuführen.

Die Vorgaben der DWA Regelwerke M 153 und A 138 sind zu berücksichtigen.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffsfläche und die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs dient der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (BayStMLU 2003).

Bei der Bebauung bisher unbebauter Grundstücke werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang wird im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren einzeln festgelegt und ist von den Bauherren auf den jeweiligen Baugrundstücken selbst zu erbringen (siehe Pkt. 4 – Artenliste standortheimische Laubgehölze).

Auf den bereits bebauten Grundstücken wurden die Ausgleichsmaßnahmen bereits im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren festgesetzt.

4. Auswirkungen auf die Umwelt:

Standortheimische Laubgehölze für den Naturraum 400-A2 "Waldmünchen - Hinterer Oberpfälzer Wald"

Artenliste für Naturraum 402 "Waldmünchen - Hinterer Oberpfälzer Wald":

		IIIIICICI	0 2 0. p.u	
Laubgehölze		Standort		
Botanischer Name	Deutscher Name	feucht- nass	trocken- mager	mesophi
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			x
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn			x
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	x		
Betula pendula	Sand-Birke		x	
Betula pubescens	Moor-Birke	x		
Carpinus betulus	Hainbuche			x
Corylus avellana	Haselnuss			x
Crataegus leavigata agg.	Zweigriffeliger Weißdorn (Artengruppe)		x	
Crataegus monogyna agg.	Eingriffeliger Weißdorn (Artengruppe)		x	
Fagus sylvatcia	Rot-Buche			x
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	x		
Hedera helix	Efeu			x
Prunus avium	Vogelkirsche		x	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	x		x
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn		x	x
Pyrus communis	Holzbirne		x	x
Quercus robur	Stiel-Eiche		x	x
Rhamnus catharticus	Gewöhnlicher Kreuzdorn		x	
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz	x		
Rosa canina	Hecken-Rose		x	
Rubus caesius	Kratzbeere	x		
Rubus fruticosus agg.	Brombeere		x	x
Rubus idaeus	Himbeere			x
Salix aurita	Öhrchen-Weide	x		
Salix caprea	Sal-Weide, Pfingst-Weide		x	
Salix cinerea	Grau-Weide	×		
Salix purpurea	Purpur-Weide	x		
Salix triandra	Mandel-Weide	x		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder, Holler		x	×
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder, Roter Holunder			×
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		x	
Tilia cordata	Winter-Linde			x
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde			x
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	x		

Erläuterung der Tabelle: mesophil = Bezeichnung für Pflanze, die mittlere Feuchtigkeitsverhältnisse bevorzugt.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Waldmünchen hat in seiner Sitzung vom 09. März 2021 den Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenz!" beschlossen.

2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 11. März 2021 Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 10.02.2021 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22. März 2021 bis 22. April 2021 öffentlich aus.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16. März 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Fristsetzung bis zum 19. April 2021 gegeben.

4. Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat Waldmünchen hat in der Sitzung am 06. Juli 2021 die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen behandelt und die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 10.02.2021, überarbeitet am 10.05.2021, mit Beschluss vom 06. Juli 2021 als Satzung beschlossen.

Waldmünchen, den1.3.111.12021.
Stadt Waldmünchen

Markus Ackermann Erster Bürgermeister STERA STERA

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteilbereich "Geigant, Am Zwirenzl" ist damit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

> Markus Ackermann Erster Bürgermeister

> > Seite 7 von 7

